

## 81.

## B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer,

1. die Petition des Schulvorstandes zu Niederrönnitz und Genossen, eine Abänderung, beziehentlich Ergänzung auf die Fortbildungsschule bezüglich der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873,

sowie

2. die Petition des Gemeindevorstandes Richter in Ostro und Genossen, die Verkürzung der Fortbildungsschulpflicht auf zwei Jahre betreffend.

Eingegangen am 30. Januar 1888.

(Bericht Nr. 26, Berichte der I. Kammer, 1. Bd.  
Mittheilungen der I. Kammer, S. 86 flg.)

Zu 1.

Der Schulvorstand zu Niederrönnitz und im Anschluß hieran weitere 112 Schulvorstände bitten:

„Die Hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen wolle in Erwägung ziehen, ob nicht durch einen Zusatz zu § 4, beziehentlich § 14 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 der höchsten Schulbehörde das Recht zuertheilt werden könne, in solchen Gemeinden, in welchen die Fortbildungsschule mit besonderer in den Erwerbsverhältnissen liegender Schwierigkeit zu kämpfen hat, auf Antrag des Schulvorstandes und nach Gehör des Bezirksschulinspectors Beschränkung der Schulpflicht auf zwei Jahre für diejenigen Fortbildungsschüler eintreten zu lassen, welche in den ersten zwei Jahren keine Bestrafung wegen Schulversäumnisses sich zugezogen haben.“

Zu Begründung ihrer Petition führen Petenten an,

1. die Schwierigkeiten, welche entstehen bei und nach der Entlassung und Befreiung einzelner Schüler vom dritten Jahre, wie sie nach § 14 des Gesetzes von 1873 gestattet sei,
2. den Umstand, daß in gewissen Orten, wo die Hausindustrie, wie Weberei und Strumpfwirkerei, betrieben werde, die jungen Leute meist sehr früh, jedenfalls aber mit 16 Jahren selbstständig werden, und in Folge davon der Fortbildungsschule einen gewissen Widerwillen entgegensetzen, der stark genug sei, um den ganzen Einfluß der Schule zu vernichten, und einen unheilvollen Einfluß auf die Mitschüler ausübe,
3. den Umstand, daß in manchen Orten die Verschiedenartigkeit der Erwerbsthätigkeit (Landwirthschaft, Handwerk, Industrie) es verhindere, die Unterrichtsstunden auf gewisse Zeiten zu verlegen, wo sie minder störend einwirken.

Nach Meinung der Deputation würden die Folgerungen eines Eingehens auf die Wünsche der Petenten außerordentlich weitgehende sein.

Besondere in den Erwerbsverhältnissen liegende Schwierigkeiten werden schon jetzt